

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sickershausen

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre Teil I, 30 Jahre Teil II + III) pro einfacher Grabstelle pro doppelter Grabstelle pro dreifacher Grabstelle	pro Jahr 40 Euro pro Jahr 50 Euro pro Jahr 60 Euro
(2) Urnengräber (Nutzungszeit 20 Jahre bei Neuanlage) pro Grabstätte	pro Jahr 46 Euro
(3) Pflegefreie Grabstätten (Nutzungszeit 10 Jahre) pro Grabstätte	einmalig 800 Euro

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit:

(1) Wahlgrab pro einfacher Grabstelle pro doppelter Grabstelle pro dreifacher Grabstelle	pro Jahr 40 Euro pro Jahr 50 Euro pro Jahr 60 Euro
(2) Urnengräber pro Grabstätte	pro Jahr 46 Euro

§ 6

Die Kosten der Friedhofsunterhaltung sind bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten künftig in der Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 bzw. § 5 enthalten.

Bei den noch laufenden Nutzungsrechten wird bis zum Ende der Laufzeit weiterhin eine gesonderte Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15 € pro Grabstelle jährlich erhoben.

§ 7

(1) Gebühren für Sargträger, pro Person

23 Euro

§ 8

1. Gebühren, die bei einer **Sargbestattung** anfallen

(1) Nutzungsgebühr für die Friedhofsgebäude	129 Euro
(2) Nutzungsgebühr für die Kühlung im Leichenhaus	Pro angefangenem Tag 32 Euro
(3) Entgelt für Arbeitsleistungen je nach tatsächlichem Bedarf v.a. Friedhofspfleger / Raum- und Platzpfleger / Sargträger	pro Person 23 Euro
(4) Verwaltungsgebühr	50 Euro
(5) Anteil Setzen des Streifenfundamentes (nur bei Neuanlage des Grabes)	72 Euro

2. Gebühren, die bei einer **Urnenbestattung** anfallen

(1) Nutzungsgebühr für die Friedhofsgebäude	129 Euro
(2) Entgelt für Arbeitsleistungen je nach tatsächlichem Bedarf v.a. Friedhofspfleger / Raum- und Platzpfleger	pro Person 23 Euro
(3) Verwaltungsgebühr	50 Euro
(4) Anteil Setzen des Streifenfundamentes (nur bei Neuanlage des Grabes)	72 Euro

§ 9

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, den 1.03.2023

Der Kirchenvorstand